

WINFRIED HAUNERLAND · MÜNCHEN

## PARTICIPATIO ACTUOSA

*Programmwort liturgischer Erneuerung*

Nicht weniger als 13 Mal erwähnt die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils «Sacrosanctum Concilium» die *participatio actuosa*, die tätige Teilnahme aller Gläubigen an der Liturgie. Dies ist bereits ein Indiz für die zentrale Bedeutung dieses Wortes für das Programm der allgemeinen liturgischen Erneuerung, die das Konzil anstoßen wollte. Wenn auch mehr als eine Generation später die Ziele und Wege, die Früchte und die Versäumnisse der Liturgiereform teilweise kontrovers diskutiert werden, so steht hinter den Auseinandersetzungen mehr oder weniger bewusst immer auch die Frage nach dem Verständnis dieses konziliaren Programmwortes.<sup>1</sup> In sieben Thesen soll im Folgenden der Bedeutung der *participatio actuosa* für die nachkonziliare liturgische Erneuerung nachgegangen werden.

*1. Die participatio actuosa aller Gläubigen an den liturgischen Feiern ist das Formalprinzip der liturgischen Erneuerung, die das Zweite Vatikanische Konzil angestoßen hat.*

Nachdem Papst Johannes XXIII. ein ökumenisches Konzil angekündigt hatte, hatten die Bischöfe und viele andere die Möglichkeit, Wünsche für diese Kirchenversammlung vorzutragen. Fast ein Viertel der 2800 «Postulate» bezog sich auf die Liturgie.<sup>2</sup> In der Liturgiekonstitution, die eine allgemeine Erneuerung der Liturgie anstoßen wollte, sind zahlreiche dieser Wünsche zu konkreten Reformanweisungen geworden. Für das Verständnis des gesamten Reformwerkes ist allerdings nicht eine Auflistung der einzelnen Erneuerungsbestimmungen ausreichend. Wichtiger noch ist das Gesamtziel, dem die Liturgiereform dienen soll. Dieses Gesamtziel und damit in gewisser Weise das Formalprinzip der Reform ist die tätige Teilnahme aller Gläubigen an der Liturgie. Deshalb haben viele der angestrebten konkreten Veränderungen in der Förderung der tätigen Teilnahme aller ihren entscheidenden Bezugspunkt.

*WINFRIED HAUNERLAND, geb. 1956, Priester des Bistums Essen, 1996-2001 Professor für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie in Linz (Oberösterreich), 2001-2005 Professor für Liturgiewissenschaft in Würzburg, seit 2005 Professor für Liturgiewissenschaft in München und Direktor des Herzoglichen Georgianums.*

Was aber meint das Konzil mit der tätigen Teilnahme aller Gläubigen an der Liturgie? Das Konzil gibt keine klare Definition des Begriffes, lässt allerdings nicht zuletzt durch die Adjektive, mit denen der Begriff der Partizipation verbunden wird, seine Vorstellung erkennen.<sup>3</sup>

Die Teilnahme soll bewusst (*conscia* bzw. *scienter*; SC 11, 48, 79) und voll (*plena*; SC 14, 21, 41) sein, fromm (*pia*; SC 48, 50) und fruchtbar (*fructuosa*; SC 11), gemeinschaftlich (*communitatis propria celebratione*; SC 21, 27) und leicht zu vollziehen (*facilis*; SC 79), vollkommener (*perfectior*; SC 55), innerlich und äußerlich (*interna et externa*; SC 19) und tätig (*actuosa*; SC 11, 14, 19, 21, 26, 30, 41, 50, 79, 114, 121, 124). Auch ohne eine Einzelexegese der genannten Stellen zeigt sich ein Panorama wichtiger Dimensionen der Teilnahme. Sie ist liturgiegemäß, wenn sie auf den gemeinschaftlichen Vollzug zielt, also nicht nur als Akt individueller Frömmigkeit verstanden wird. Sie muss sowohl auf die innere, als auch auf die äußere Seite des liturgischen Tuns bezogen sein, darf sich also weder in äußerer Aktivität erschöpfen noch auf das innere Gebet des Einzelnen reduziert werden. Es geht in ihr nicht nur um den gültigen und erlaubten Vollzug, sondern um eine angemessene Vollgestalt der Liturgie, an der die Einzelnen möglichst vollständig teilhaben sollen, indem sie auch all das ausüben und mitvollziehen, was ihnen zukommt.<sup>4</sup> Dabei zielt alles auf eine geistlich fruchtbare Mitfeier, die von der Frömmigkeit bestimmt ist und diese stärkt. Formale Richtigkeit und Genauigkeit der Teilnahme genügen dem Konzil nicht, denn die Teilhabe soll auch verständig oder bewusst sein. Kurzum: Wo diese umfassende tätige Teilnahme erreicht wird, erhält die Liturgie jenes Gesicht, das ihrem Wesen entspricht. Sie ist eine gemeinschaftliche Feier, in der alle ihre Aufgaben wahrnehmen und miteinander bezogen bleiben auf Gott und den Herrn der Kirche.

2. Die Forderung nach einer tätigen Teilnahme aller an der Liturgie ist keine Erfindung des Konzils, sondern knüpft an kirchliche Reformimpulse des 20. Jahrhunderts an.

Der Begriff geht zurück auf das Motu proprio Papst Pius' X. «Tra le sollecitudini» aus dem Jahr 1903. In diesem Schreiben zur Erneuerung der Kirchenmusik hatte der Papst die tätige Teilnahme («la partecipazione attiva») an den Mysterien und dem öffentlichen Gebet der Kirche als die erste und unentbehrliche Quelle des wahrhaft christlichen Geistes bezeichnet.<sup>5</sup> Konkret forderte er eine Wiederbelebung des gregorianischen Gesangs beim Volk, «damit die Gläubigen am kirchlichen Gottesdienst wieder tätigeren Anteil nehmen, so wie es früher der Fall war»<sup>6</sup>.

Dieser engere Anschluss aller an die Liturgie ist auch das große Anliegen der Liturgischen Bewegung des 20. Jahrhunderts. Natürlich hatten auch

frühere Zeiten durch die Messandachten und Messliedreihen (zu denken ist etwa an das Deutsche Hochamt von Johann Michael Haydn aus dem Jahr 1795 oder an die Deutsche Messe von Franz Schubert aus dem Jahr 1826) einen geistlichen Anschluss an das Messgeschehen gesucht. Selbst das Rosenkranzgebet, das formal keinen Bezug zur Gestalt der Messliturgie hatte, war mit seinen Betrachtungen des Lebens Jesu durchaus eine Methode, sich geistlich mit der Feier des Paschamysteriums (Tod und Auferstehung Christi) zu verbinden. Anliegen des liturgischen Neuaufbruchs im 20. Jahrhundert war aber eine Weise der Mitfeier, die den engeren Anschluss an die Gestalt der Liturgie im Allgemeinen und die Messfeier im Besonderen suchte. Doch auch das Mitbeten der Messe mit Hilfe zweisprachiger Volksmessbücher oder die verschiedenen Formen der Gemeinschaftsmesse unterschieden weiterhin das eigentliche liturgische Tun des Priesters von den begleitenden Handlungen des Volkes, die als spirituelle Hilfen, nicht aber selbst als liturgisches Handeln verstanden wurden.

Das Zweite Vatikanische Konzil knüpft also an geistliche und liturgiepastorale Bemühungen der Vergangenheit an, führt diese allerdings weiter. Das Konzil will nicht nur einen inneren Anschluss an die Liturgie fördern und gibt sich deshalb nicht mit Formen zufrieden, in denen die Gemeinde lediglich parallel zum liturgischen Tun des Priesters nichtliturgisch handelt, sondern will eine äußere und innere Beteiligung aller an der liturgischen Feier selbst.

*3. Die Förderung der tätigen Teilnahme aller an der Liturgie ist keine liturgiepastorale Methode, sondern gehört notwendig zu jeder Förderung des liturgischen Lebens der Kirche.*

Es wäre ein fatales Missverständnis zu meinen, die Förderung der tätigen Teilnahme an der Liturgie sei eine pastorale Methode, die aufgrund der positiven Erfahrungen in der Liturgischen Bewegung vom Konzil empfohlen würde, die aber bei ausbleibendem Erfolg durch andere Methoden zu ersetzen sei. Die tätige Teilnahme folgt für die Liturgiekonstitution aus dem Wesen der Liturgie selbst. In Artikel 14 heißt es: «Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, «das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentums-volk» (1 Petr 2,9; vgl. 2,4-5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist. Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und unentbehrliche Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen

Arbeit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben.» (SC 14)

Bemerkenswert ist, dass – wie schon bei Pius X. – nicht die Liturgie als die erste und unentbehrliche Quelle eines wahrhaft christlichen Geistes bezeichnet wird, sondern die tätige Teilnahme an der Liturgie. Der engere Anschluss der Gläubigen an den Gottesdienst der Kirche erscheint so als ein geradezu notwendiger Vorgang für das christliche Leben. Gläubige Existenz geht nicht ohne Liturgie. Christliche Existenz muss immer auch liturgische Existenz sein. Die theologische Leitidee für diesen engen Zusammenhang drückt das Konzil mit dem Begriff des Paschamysteriums aus.<sup>7</sup> Tod und Auferstehung des Herrn stehen nicht nur im Zentrum der Liturgie und werden hier vergegenwärtigt. Tod und Auferstehung des Herrn sollen auch das Leben der Christen prägen. Die fromme und fruchtbare Mitfeier des Paschamysteriums in der Liturgie zielt darauf, dass die Getauften hineingenommen werden in das Paschamysterium Christi, in seine Hingabe und seinen Tod, der sich in der Auferstehung vollendet.

Insofern bestätigt die theologische Leitidee der Liturgiekonstitution, dass das Wesen der Liturgie mehr als der Gott geschuldete Kult ist, den die Kirche vollzieht und den der Einzelne gegebenenfalls auch stellvertretend vollziehen lassen kann. Das Wesen der Liturgie verlangt geradezu die Mitwirkung aller Getauften um deretwillen. Die bereits erwähnten *Formen* des frommen Anschlusses an die Liturgie in der Vergangenheit entstanden aus verengten Sichten der Liturgie und der Kirche und können heute nicht mehr befriedigen. Sie zeigen aber zugleich ebenfalls, dass das konziliare Postulat der tätigen Teilnahme aller nicht eine revolutionäre Neuerung ist, sondern im Prinzip sich schon in der Vergangenheit immer wieder Gehör verschafft hat. Der theologische Fortschritt des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht sicher darin, dass die wesensgemäße Notwendigkeit der tätigen Teilnahme aller an der Liturgie nicht mehr bestritten werden kann. Über die konkreten Formen und Möglichkeiten der tätigen Teilnahme wird man allerdings auch in Zukunft zu jeder Zeit und in jeder Kultur immer wieder neu nachdenken müssen.

#### *4. Das liturgietheologische Postulat der tätigen Teilnahme aller an der Liturgie ist Konsequenz eines vertieften Kirchenverständnisses.*

Die Forderung nach Förderung der tätigen Teilnahme aller Gläubigen ist in der Substanz eine Konsequenz aus einem vertieften Kirchenverständnis. Immer schon wurde die Liturgie als Gottesdienst der Kirche angesehen. Nach gängiger Vorstellung konnten allerdings allein Kleriker im Namen der Kirche handeln. Daraus folgte, dass nur Kleriker als eigentliche Träger der Liturgie galten. Nun aber gibt es ein neues Bewusstsein, dass mit der

Eingliederung in die Kirche durch die Taufe eine grundlegende Befähigung zum kirchlichen Handeln gegeben ist und dass damit jeder Getaufte auch zur tätigen Teilnahme an der Liturgie berechtigt und verpflichtet ist, dass also auch die Laien als wahre Träger der Liturgie angesprochen werden können.<sup>8</sup> Damit wird in der Substanz in der Liturgiekonstitution bereits eine ekklesiologische Neuakzentuierung grundgelegt, die später in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils breiter entfaltet wurde.

Ein solcher ekklesiologischer Bewusstseinswandel muss Konsequenzen für die Praxis haben. Nicht alles, was bisher mit Selbstverständlichkeit Aufgabe der Kleriker war, muss und kann exklusive Aufgabe der Kleriker bleiben. Andererseits aber gilt auch: Nicht alles, was in der Liturgie geschieht, kann und darf jetzt unterschiedslos von allen vollzogen werden. Dass hier Probleme sind, die Ausstrahlungen über den Bereich der Liturgie hinaus haben und zu einer noch nicht überwundenen Rollendiffusion und Rollenunsicherheit bei Klerus und Laien geführt haben, liegt auf der Hand, muss und kann hier aber nicht vertieft werden.<sup>9</sup>

Die Wiederzulassung der älteren Form des römischen Ritus durch das Motu proprio «Summorum Pontificum» vom 7. Juli 2007 wirft insofern natürlich die Frage auf, ob die ekklesiologische und liturgietheologische Neuakzentuierung, die vom Konzil in der Liturgiekonstitution und den nachfolgenden Dokumenten vorgenommen wurde, Bestand haben kann, wenn die ältere Form der Liturgie mehr oder weniger gleichberechtigt neben jener Form steht, die eine Konsequenz dieser Neuakzentuierung war.<sup>10</sup> Anders gesagt: Wenn die tätige Teilnahme aller an der Liturgie vom Wesen der Liturgie her gefordert ist, dann ist noch einmal die Frage zu stellen, ob die traditionellen Formen der Teilnahme an der Liturgie wirklich auf einer Ebene stehen mit dem Konzept der tätigen Teilnahme, das das Konzil formuliert hat. Oder verlangt die Wiederzulassung der Liturgie in der Gestalt von 1962 nicht doch ein neues Konzept, wie die vom Konzil geforderte und dem Wesen der Liturgie entsprechende tätige Teilnahme aller an der Liturgie denn nun für den *usus antiquior*, die ältere Form des römischen Ritus, neu zu entwickeln ist?

##### *5. Das Formalprinzip der tätigen Teilnahme aller an der Liturgie verleiht anderen liturgischen Reformimpulsen der Liturgiekonstitution eine eigene Dynamik.*

Die Liturgiekonstitution enthält eine Fülle von Reformimpulsen unterschiedlichen Gewichts und unterschiedlicher Reichweite. Da gibt es den allgemeinen Auftrag zu einer Erneuerung der Liturgie, bei der Texte und Riten so geordnet werden sollen, «daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann» (SC 21). Dies wird etwa im Blick auf den Ordo Missae

noch einmal aufgegriffen, wenn dieser nach dem Willen des Konzils so überarbeitet werden soll, dass «die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde» (SC 50). Daneben finden sich allerdings auch detailreiche Angaben. Zu diesen gehört etwa der Auftrag zu einer neuen Perikopenordnung (SC 51) oder zur Wiedereinführung des Allgemeinen Gebets der Gläubigen, den Fürbitten der Messfeier (SC 53).

Klar scheinen auch die Aussagen zur Sprache der Liturgie zu sein. So soll die lateinische Sprache in den lateinischen Riten erhalten bleiben (SC 36 § 1), doch soll der Volkssprache ein weiterer Raum zugebilligt werden «vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen» (SC 36 § 2). Konkret heißt es dann: «Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im «Allgemeinen Gebet» sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen.» (SC 54)

Vermutlich ging die Mehrheit der Konzilsväter davon aus, dass die Grundgestalt der Messliturgie lateinisch sein würde, lediglich «in den Teilen, die dem Volk zukommen» auch die Volkssprachen zugelassen werden sollten.

Keine vier Jahre nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution am 4. Dezember 1963, im Jahr 1967, gab es bereits die grundsätzliche Möglichkeit, den Canon Romanus, der bisher als letztes Element in Latein vollzogen werden musste, in den Volkssprachen zu verwenden. So konnte Papst Paul VI. 1969 zu Recht sagen: «Nicht mehr das Latein wird die Hauptsprache der Messe sein, sondern die gesprochene Sprache.»<sup>11</sup>

Es ist offensichtlich, dass diese Aussagen in einer gewissen Spannung zu den Bestimmungen der Artikel 36 und 54 der Liturgiekonstitution stehen. Doch ist die Reform nicht willkürlich über den Wortlaut des Textes und die vermuteten Absichten der Konzilsväter hinausgegangen. Vielmehr wurde schon bald deutlich, dass es in der Liturgie – sieht man von den stillen Privatgebeten des Priesters ab – streng genommen eigentlich keine Teile gibt, die dem Volk nicht zukommen. Denn wenn das Eucharistische Hochgebet das Amtsgebet des Priesters schlechthin ist und wenn das Volk diesem Vorstehergebet durch das abschließende Amen zustimmen soll, dann kommt dieser Text auch dem Volke zu. Eine tätige Teilnahme an diesem Gebet, die hier im stillen und hörenden Mitvollzug besteht, erlaubt allerdings kaum die Verwendung einer Sprache, die den meisten Mitfeiernden den Mitvollzug erschwert oder unmöglich macht. Annibale Bugnini, der Sekretär des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution, hat dies so formuliert: «Wenn also der Grundsatz bezüglich der Volkssprache in der Liturgie darin besteht, die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, bewußt und fruchtbringend daran teilzunehmen, dann besteht keine Berechtigung, einen Teil der heiligen Handlung in einer Sprache zu vollziehen, die das Volk nicht versteht.»<sup>12</sup>

Das Beispiel zeigt, dass das Formalprinzip der Reform, die Förderung der tätigen Teilnahme aller Gläubigen an der Liturgie, einzelnen Reformimpulsen eine eigene Dynamik verliehen hat. Papst Paul VI. und seine Mitarbeiter mussten sich also entscheiden, ob sie einzelne Formulierungen eng auslegen und als Grenzlinie verstehen wollten oder ob sie die Einzelbestimmung in einen größeren Horizont stellen mussten. In der Sache dürfte es keine Frage sein, dass die Einzelbestimmungen immer noch einmal von den größeren Zielen her zu interpretieren und gegebenenfalls fortzuschreiben sind. Strittig wird im Einzelfall sein, was die angemessenen größeren Ziele und welche Wege in der jeweiligen Gegenwart zielführend sind. Das Konzil jedenfalls hat in der tätigen Teilnahme aller an der Liturgie ein der Liturgie wesensgemäßes Ziel gesehen, auf das hin die einzelnen Reformschritte immer wieder auszurichten waren.

*6. Die tätige Teilnahme an der Liturgie zielt auf die Begegnung mit dem lebendigen Gott, eine Form der Gottesbegegnung und Gnadenerfahrung, die an den spezifischen Vollzug der liturgischen Feier gebunden ist.*

Die grundsätzliche Zustimmung zur konziliaren Forderung nach einer Förderung der *participatio actuosa* führt nicht notwendigerweise zu einer Übereinstimmung in den konkreten Ausdrucksformen und Zielen der tätigen Teilnahme. Konflikte resultieren häufig aus einem unterschiedlichen Verständnis des Verhältnisses von äußerem und innerem Vollzug. Idealtypisch existieren zwei gegensätzliche Gefahren.

Die erste Gefahr besteht in dem Missverständnis, tätige Teilnahme wäre nur dort gegeben, wo möglichst viele, wenn nicht alle, eine besondere Aufgabe hätten und irgendwie beschäftigt wären. Nicht um rein äußerliche Aktivitäten muss es allerdings gehen, sondern um eine ganzheitliche Teilnahme, bei der die Mitfeiernden mit allen ihren Möglichkeiten sich an dem heiligen Geschehen beteiligen können: mit allen Sinnen, mit Leib und Geist, sprechend und singend, bewusst und fromm. Es darf also nicht um Aktivismus oder – wie es Joseph Ratzinger in Anlehnung an ein Wort des Origenes sagt – um Betriebsamkeit gehen. Denn: «Wo Betriebsamkeit herrscht, können die Augen des Herzens nicht aufgehen. Und doch wäre das erst die rechte Partizipation an der Liturgie, wenn wir anfangen würden, den offenen Himmel zu spüren. Alles Reden, Singen, Handeln sollte letztlich dazu dienen, uns in diese Bewegung des Überschreitens hineinzuführen, in der die Stille ihre Botschaft ausrichten kann.»<sup>13</sup>

Der liturgische Vollzug zielt also auf ein ständiges Überschreiten des Äußeren. Doch wäre es ebenso gefährlich, ganzheitliche Teilnahme an der Liturgie in die reine Innerlichkeit aufgehen zu lassen. Unter diesem Aspekt kann es missverständlich sein zu sagen, bei der Liturgie sei das Entscheidende

der innere Vollzug. Auch wenn es natürlich eine Hinordnung des Äußeren auf das Innere gibt, kann bei dieser Formulierung übersehen werden, dass die Liturgie einen sakramentalen Charakter hat, bei dem Inneres und Äußeres nicht zu trennen sind. Liturgie ist eben ein äußerlich erfahrbares Geschehen, das Träger einer inneren geistlichen Wirklichkeit ist. Liturgie als Gottesdienst der Kirche darf nicht mit dem Herzensgebet des Einzelnen oder der mystischen Schau verwechselt werden. Liturgie als Gottesdienst der Kirche nimmt ernst, dass die Kirche selbst eine sichtbare Größe ist, die Träger und Medium einer unsichtbaren Wirklichkeit ist. Deshalb bleibt die eigentliche Herausforderung, die tätige Teilnahme an den sichtbaren und empirisch fassbaren Vollzug so zu binden, dass dieser die geistliche Umgestaltung nicht behindert, sondern fördert.

Damit soll also nicht behauptet werden, nur in der Liturgie sei Begegnung mit dem lebendigen Gott möglich. Aber es wird festgehalten, dass die Liturgie ein spezifisches Geschehen ist, in dem sich diese Begegnung von Gott und Mensch auf ganz eigene Art ereignet.

*7. Die tätige Teilnahme an der Liturgie setzt eine grundlegende Fähigkeit zum liturgischen Handeln und zur liturgischen Trägerschaft voraus.*

Artikel 14 der Liturgiekonstitution stellt heraus, dass das Volk Gottes zur tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern «kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist» (SC 14). Die Eingliederung in die Kirche durch die Taufe ist die unabdingbare Voraussetzung für ein aktives kirchliches Handeln des Einzelnen. Nur als Getaufter kann der Mensch Träger der christlichen Liturgie sein. Zwar können auch ungetaufte Menschen Lieder singen, auf die Texte hören und Antworten geben. Aber sie sind nicht selbst Träger der Feier, sondern Gäste bei der Feier der Kirche.<sup>14</sup> Die sakramentale Befähigung ist also eine notwendige Voraussetzung für eine tätige Teilnahme, die sich auf das Äußere und das Innere zugleich bezieht. Aber ist die sakramentale Befähigung auch die hinreichende Voraussetzung für liturgisches Handeln?

Die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Ordnungen der liturgischen Bücher gehen weitgehend davon aus, dass die getauften Christen gläubige Menschen sind, die im Großen und Ganzen katholisch sozialisiert und in das Leben der Kirche integriert sind. Schon zur Zeit des Konzils trifft dieses Bild in vielen Ländern sicher nicht auf alle Gläubigen zu. Bedenkt man, dass in Deutschland im Jahr 2007 etwa drei von zehn Kindern, die getauft und zur Erstkommunion geführt worden waren, sich nicht mehr firmen ließen,<sup>15</sup> und berücksichtigt man die immer niedrigere Quote derer, die regelmäßig an der sonntäglichen Messfeier teilnehmen,<sup>16</sup> bestätigen schon diese statistischen Angaben die Annahme, dass eine geglückte katho-

lische Sozialisation und eine weitgehende Zustimmung zum Glauben der Kirche alles andere als selbstverständlich ist. Wo die Getauften ein geringes Taufbewusstsein haben, liegt es nahe, dass sie sich selbst gar nicht als Kirche verstehen, so dass viele zwar etwas von der Kirche wollen, aber nicht selbst Kirche sein wollen. Damit ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Fähigkeit zum liturgischen Handeln und zur Trägerschaft in der Liturgie in Frage gestellt.

Liturgiefähigkeit hat allerdings nicht nur sakramentale und glaubensmäßige Voraussetzungen, sondern bedarf auch personaler Kompetenzen, die der Mensch nicht von Natur aus hat, sondern die er erwerben muss. Liturgiefähigkeit ist insofern eine Fähigkeit, die erlernt und gepflegt werden muss, und zu der auch humane Grundvoraussetzungen (Kulturtechniken) gehören. Zu nennen ist etwa die Fähigkeit zu schweigen und zuzuhören. Weil Liturgie immer ein Handeln in Gemeinschaft ist, bedarf es einer grundlegenden Wertschätzung der Anderen und die Fähigkeit, sich selbst zurückzunehmen, zu teilen und zu danken. Schließlich braucht der an der Liturgie tätig Teilnehmende eine Offenheit für das Spiel, bei dem nichts geleistet oder hergestellt wird, sondern bei dem es vor allem darum geht, seine Zeit zweckfrei zu verschenken, in dem der Mensch vor Gott steht – lobend, preisend, dankend, bittend, klagend, hörend, schweigend.

Auch nach der Zulassung der Volkssprachen in der Liturgie darf man sich nicht dem Irrtum überlassen, dass die gottesdienstliche Sprache eine Alltagssprache sei, die von jedermann ohne Weiteres verstanden werden müsse. Wie viele andere Bereiche (z.B. Sport, Politik, Wirtschaft) hat die Liturgie eine Sprache, die mit ihren eigentümlichen Ausdrücken und Wendungen als Fach- oder Sondersprache einzuschätzen ist. Solche Sondersprachen müssen erworben werden. Wenn der Sonderspracherwerb nicht mehr durch eine regelmäßige und selbstverständliche Sprachpraxis erfolgt, wie dies unter klassischen volkkirchlichen Rahmenbedingungen gegeben war, bedarf es der bewussten Einübung in die liturgische Sprache. Denn zur Liturgiefähigkeit gehört die Fähigkeit, mit Texten umgehen zu können, die von dieser Sondersprache geprägt sind.

Diese Liturgiefähigkeit muss zumindest im Ansatz erworben worden sein, damit tätige Teilnahme ernstlich gelingen kann. Auch unter diesem Aspekt dürfte offensichtlich sein, dass das Programmwort des Zweiten Vatikanischen Konzils von der tätigen Teilnahme aller an den liturgischen Feiern eine bleibende Herausforderung für die Kirche ist. Die Reform der liturgischen Ordnungen und Bücher war ein Beitrag und eine notwendige Voraussetzung für dieses Programm wesensgemäßer liturgischer Erneuerung. Die Fortentwicklung der liturgischen Bücher bleibt in Hinsicht auf die adäquate tätige Teilnahme aller auch weiterhin der Kirche aufgegeben. Doch werden alle diese Bemühungen nur dort Früchte tragen können, wo

vor Ort dem Erwerb, der Pflege und der Vermittlung der dafür notwendigen Liturgiefähigkeit die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Denn der Mensch ist nicht von Natur aus liturgiefähig und nicht von Natur aus befähigt, tätig an der Liturgie teilzunehmen.

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Vgl. u.a. Stephan SCHMID-KEISER, *Aktive Teilnahme. Kriterium gottesdienstlichen Handelns und Feierns. Zu den Elementen eines Schlüsselbegriffes in Geschichte und Gegenwart des 20. Jahrhunderts*. 2 Teile (EHS 23, 250), Bern – Frankfurt am Main – New York 1985; Franz KOHLSCHNEIN, *Bewußte, tätige und fruchtbringende Teilnahme. Das Leitmotiv der Gottesdienstreform als bleibender Maßstab*, in: Theodor MAAS-EWERD (Hg.), *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform. FS Bruno Kleinheyer*, Freiburg – Basel – Wien 1988, 38–62; Bernd Jochen HILBERATH, «*Participatio actiosa*». *Zum ekklesiologischen Kontext eines pastoralliturgischen Programms*, in: Hansjakob BECKER/Bernd Jochen HILBERATH/Ulrich WILLERS (Hg.), *Gottesdienst – Kirche – Gesellschaft. Interdisziplinäre und ökumenische Standortbestimmungen nach 25 Jahren Liturgiereform*. (PiLi 5), St. Ottilien 1991, 319–338; Diana GÜNTNER, *Das Prinzip der Participatio und die Strukturen der Lebenswelt. Eine soziologisch-theologische Studie*, in: ALW 38/39 (1996/1997) 25–41; Rudolf PACIK, *Aktive Teilnahme. Schlüsselbegriff der erneuerten Liturgie*, in: Martin HOBI (Hg.), *Im Klangraum der Kirche. Aspekte – Positionen – Positionierungen in Kirchenmusik und Liturgie*, Zürich 2007, 27–52; Martin STUFLESSER, *Actiosa Participatio – zwischen hektischem Aktionismus und neuer Innerlichkeit. Überlegungen zur «tätigen Teilnahme» am Gottesdienst der Kirche als Recht und Pflicht der Getauften*, in: LJ 59 (2009) 147–186.

<sup>2</sup> Vgl. Otto Hermann PESCH, *Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965). Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte*, Würzburg 1993, 116.

<sup>3</sup> Vgl. zum Folgenden KOHLSCHNEIN, *Teilnahme* (s. Anm 47), 43f.

<sup>4</sup> SC 54 spricht von «den Teilen, die dem Volk zukommen». Vgl. zu dieser unbestimmten Formel Josef Andreas JUNGMANN, *Konstitution über die heilige Liturgie. Einleitung und Kommentar*, in: LThK.E 1 (1966) 10–109, hier 56f.

<sup>5</sup> Vgl. PAPST PIUS X., *Motu proprio über die Erneuerung der Kirchenmusik «Tra le sollecitudini» (22.11.1903)*, in: Hans Bernhard MEYER/Rudolf PACIK (Hg.), *Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes*, Regensburg 1981, 23–34, hier 25; italienisches Original und lateinische Übersetzung in: Carlo BRAGA/Annibale BUGNINI, *Documenta ad instaurationem liturgicam spectantia. 1903-1963*, Roma 2000, Nr. 32–67, hier 34.

<sup>6</sup> Vgl. PAPST PIUS X., «*Tra le sollecitudini*» (s. Anm 51), Nr. 3, in: MEYER/PACIK, *Dokumente*, 27; BRAGA/BUGNINI, *Documenta*, Nr. 38.

<sup>7</sup> Eine gute Zusammenfassung der konziliären Aussagen bietet die erste Instruktion zur Ausführung der Liturgiekonstitution aus dem Jahr 1964 (Inter Oecumenici Nr. 6: DEL 1, 204): «Der eigentliche Sinn dieser Seelsorge, welche die Liturgie zur Mitte hat, besteht darin, daß das Leben geprägt wird vom Pascha-Mysterium: Der Gottessohn, der Fleisch angenommen hat, ist gehorsam geworden bis zum Tod am Kreuz und ist in der Auferstehung und der Himmelfahrt so erhöht, daß er die Welt teilhaben läßt an seinem eigenen göttlichen Leben, durch das die Menschen, der Sünde abgestorben und Christus gleichförmig geworden, «nicht mehr sich leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist» (2 Kor 5, 15). Das geschieht durch den Glauben und durch die Sakramente des Glaubens, d.h. vor allem durch die Taufe (vgl. Konst. Art 6) und das heilige Geheimnis der Eucharistie (vgl. Konst. Art. 47), das rings umgeben ist von den übrigen Sakramenten und Sakramentalien (vgl. Konst. Art. 61), wie auch vom Kreis der Festfeiern, in dem das Pascha-Mysterium Christi das Jahr hindurch in der Kirche entfaltet wird (vgl. Konst. Art. 102-107).»

<sup>8</sup> Vgl. Winfried HAUNERLAND, *Sensus ecclesialis und rollengerechte Liturgiefeier. Zur Geschichte und Bedeutung des Artikels 28 der Liturgiekonstitution*, in: Heinrich J.F. REINHARDT (Hg.), *Theologia et Jus Canonicum. FS Heribert Heinemann*, Essen 1995, 85–98.

<sup>9</sup> Die Problematik spiegelt sich wieder in zahlreichen Dokumenten des Apostolischen Stuhls; vgl. etwa *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester*, 15. August 1997 (VApSt 129) und *Instruktion Redemptionis Sacramentum über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind*, 25. März 2004 (VApSt 164).

<sup>10</sup> Vgl. BENEDIKT XVI., *Litterae Apostolicae «Motu proprio» datae Summorum Pontificum*, in: AAS 99 (2007) 777–781, dt. Text hier zit. nach: PAPST BENEDIKT XVI., *Apostolisches Schreiben Summorum Pontificum. Brief des Heiligen Vaters an die Bischöfe anlässlich der Publikation*, 7. Juli 2007 (VApSt 178), Bonn 2007, 4–19. – Der lateinische Text in den AAS hat gegenüber der Fassung der Erstveröffentlichung, die in den VApSt abgedruckt ist, kleine Veränderungen; vgl. Kleine Korrekturen in *Summorum Pontificum*, in: Gd 42 (2008) 125. Zum Motu proprio vgl. Winfried HAUNERLAND, *Ein Ritus in zwei Ausdrucksformen? Hintergründe und Perspektiven zur Liturgiefeier nach dem Motu proprio «Summorum Pontificum»*, in: LJ 58 (2008) 179–203 (Lit.); Martin KLÖCKENER, *Wie Liturgie verstehen? Anfragen an das Motu proprio «Summorum Pontificum» Papst Benedikts XVI.*, in: ALW 50 (2008) 268–305; Ewald VOLGGER, *Alte und/oder neue Liturgie? Zum Problem der Gleichzeitigkeit von vor- und nachkonziliarem Ritus*, in: ThPQ 157 (2009) 283–294; Jürgen BÄRSCH, *Sakramentaliturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Anmerkungen und Beobachtungen zu Theologie und Praxis anlässlich des Motu proprio «Summorum Pontificum» Papst Benedikts XVI. (2007)*, in: Christoph BÖTTIGHEIMER/Erich NAAB (Hg.), *Weltoffen aus Treue. Studententag zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Extemporalia 22)*, St. Ottilien 2009, 163–208.

<sup>11</sup> PAUL VI., *La Messa scuola di profondità spirituale* [Ansprache bei der Audienz am 26. november 1969], zit. nach Notitiae 5 (1969) 412–416, hier 413: «Non più il latino sarà il linguaggio principale della Messa, ma la lingua parlata.» – Zur Sache vgl. insgesamt Winfried HAUNERLAND, *Lingua vernacula. Zur Sprache der Liturgie nach dem II. Vatikanum*, in: LJ 42 (1992) 219–238.

<sup>12</sup> Vgl. Annibale BUGNINI, *Die Liturgiereform. 1948–1975. Zeugnis und Testament*. Dt. Ausgabe hg. v. Johannes WAGNER unter Mitarb. v. François RAAS, Freiburg – Basel – Wien 1988, 134.

<sup>13</sup> Joseph Kardinal RATZINGER, *40 Jahre Konstitution über die heilige Liturgie. Rückblick und Vorblick*, in: LJ 53 (2003) 209–221, hier 220.

<sup>14</sup> Vgl. Winfried HAUNERLAND, *Träger und Gäste. Zu unterschiedlichen Rollen von unterschiedlichen Mitfeiernden*, in: Gd 34 (2000) 185–187.

<sup>15</sup> Vgl. *Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2007. Februar 2009*. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 231), Bonn 2009, 20.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. 28 den Hinweis, dass 2007 nur 13,7 % der Katholiken gegenüber 21,9 % im Jahr 1990 am sonntäglichen Gottesdienst teilnahmen. Ebd. 28f. wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Anteil der Gottesdienstteilnehmer dennoch größer ist, da offensichtlich immer mehr Menschen häufiger, aber nicht an jedem Sonntag teilnehmen. Eine andere Form der Kirchenbindung findet sich auch bei denen, die vor allem zu den sog. Kasualien am Leben der Kirche teilnehmen. Vgl. dazu: Johannes FÖRST/Joachim KÜGLER (Hg.), *Die unbekannte Mehrheit: Mit Taufe, Trauung und Bestattung durchs Leben? Eine empirische Untersuchung zur «Kasualienfrömmigkeit» von KatholikInnen – Bericht und interdisziplinäre Auswertung* (Werkstatt Theologie. Praxisorientierte Studien und Diskurse 6), Berlin 2006.